

EUR 5.000.000.000

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

VIERTER NACHTRAG

gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und
gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz („KMG“), jeweils in der geltenden Fassung

zum

BASISPROSPEKT

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen
und für deren Zulassung zum Geregelteten Freiverkehr oder zum Amtlichen
Handel an der Wiener Börse

vom 20. Mai 2016

Wien, am 20. Dezember 2016

Raiffeisenlandesbank 
Niederösterreich-Wien

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 iVm. § 8a Abs. 1 KMG.

Vierter Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz („KMG“)

Dieses Dokument ist der Vierte Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 KMG (der „**Vierte Nachtrag**“) zum Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen vom 20. Mai 2016 (der „**Basisprospekt**“).

Dieser Vierte Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und sollte im Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich aller Nachträge sowie aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente gelesen werden, welche gemeinsam einen Basisprospekt im Sinne des § 7 KMG bilden. Dieser Vierte Nachtrag darf nur zusammen mit dem Basisprospekt verteilt werden. Abkürzungen und Definitionen haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung. In diesem Vierten Nachtrag verwendete Seitenzahlen beziehen sich auf den Basisprospekt.

Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 Abs. 2 KMG

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem Regelmäßigen Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen gemäß § 6 Abs. 1 KMG in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit gemäß § 6 Abs. 1 KMG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist (§ 6 Abs. 2 KMG).

Für die im Vierten Nachtrag gemachten Angaben verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Vierten Nachtrag gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, verantwortlich.

I. Änderung des Abschnittes „ZUSAMMENFASSUNG“

Änderung in der Rubrik B.4b „Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken“ (Seite 20 bis 21)
(in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 19. August 2016)

Am Ende der Rubrik wird folgender neuer Absatz ergänzt:

„Am 5. Oktober 2016 hat die RBI in einer Ad-hoc Mitteilung bekanntgegeben, dass die Vorstände und die Aufsichtsräte von RZB und RBI grundsätzlich die Verschmelzung der RZB mit der RBI beschlossen haben. Am 16. Dezember 2016 hat die RBI in einer weiteren Ad-hoc Mitteilung bekanntgegeben, dass die Vorstände von RZB und RBI das Umtauschverhältnis zur Verschmelzung der RZB mit der RBI beschlossen haben. Demnach wird der Anteil des derzeitigen RBI-Streubesitzes nach Durchführung der Transaktion 34,9 % (bisher 39,2 %, jeweils bezogen auf die im Umlauf befindlichen Aktien, d.h. ohne eigene Aktien) betragen. Die außerordentliche Hauptversammlung der RBI, in der mit einer Dreiviertelmehrheit des anwesenden Kapitals über die Verschmelzung abgestimmt werden soll, ist für den 24. Jänner 2017 geplant. Die zur Beschlussfassung über die Verschmelzung erforderlichen Unterlagen werden spätestens am 23. Dezember 2016 öffentlich zur Verfügung stehen.“

Änderung in der Rubrik B.17 „Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden“ (Seite 24)

(in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 29. Juni 2016)

Die Absätze vor der Zwischenüberschrift „Rating der Schuldverschreibungen“ werden durch folgende neue Absätze ersetzt:

„Moody's Investor Service
(Moody's Deutschland GmbH, „Moody's“)

Adjusted Baseline Credit Assessment	ba1
Issuer Rating	Baa2 *
Senior Unsecured	Baa2 *
Subordinated	Ba2
Covered (Mortgage Pool)	Aaa
Covered (Public-Sector Pool)	Aaa

* Outlook: stable

Die letzte Ratingaktion durch Moody's erfolgte am 27. Juni 2016. (Quelle: Moody's Presseaussendung vom 27. Juni 2016)

Das Covered (Mortgage Pool) Rating wurde am 3. Juli 2015 durch Moody's bestätigt.

Das Covered (Public-Sector Pool) Rating wurde am 14. Oktober 2016 durch Moody's vergeben.“

II. Änderung des Abschnittes „RISIKOFAKTOREN“

Änderung im Kapitel „Risiken in Bezug auf die Emittentin“ (Seite 39 bis 57)

(in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 29. Juni 2016)

Auf Seite 42 wird im Risikofaktor „Es besteht das Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin oder die Eigenmittel der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die für die Einhaltung der CRR-Eigenmittelanforderungen durch die Emittentin maßgeblich sind, in der Zukunft nicht ausreichen (Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln)“ der dritte Satz im ersten Absatz durch folgenden neuen Satz ersetzt:

„Auf Basis des *Supervisory Review and Evaluation Process*-Beschlusses („SREP-Beschluss“) der EZB vom Dezember 2016 hat die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ab dem 1. Jänner 2017 folgende Kapitalquoten zu erfüllen: Harte Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1*): 9%, Kernkapitalquote (*Tier 1*): 10,5%, Eigenmittelquote (*Total Capital*): 12,5%. Diese Kapitalquoten werden durch einen SREP-Beschluss der EZB jährlich aktualisiert.“

III. Änderung des Abschnittes „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“

Änderung im Kapitel „Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin“ (Seite 70 bis 71)

(in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 29. Juni 2016)

Auf Seite 71 werden im Unterkapitel „Rating“ alle Absätze vor der Zwischenüberschrift „Hinweise“ durch folgende neuen Absätze ersetzt:

„Moody's Investor Service
(Moody's Deutschland GmbH, „Moody's“)

Adjusted Baseline Credit Assessment	ba1
Issuer Rating	Baa2 *
Senior Unsecured	Baa2 *
Subordinated	Ba2
Covered (Mortgage Pool)	Aaa
Covered (Public-Sector Pool)	Aaa

* Outlook: stable

Die letzte Ratingaktion durch Moody's erfolgte am 27. Juni 2016. (Quelle: Moody's Presseaussendung vom 27. Juni 2016)

Das Covered (Mortgage Pool) Rating wurde am 3. Juli 2015 durch Moody's bestätigt.

Das Covered (Public-Sector Pool) Rating wurde am 14. Oktober 2016 durch Moody's vergeben.“

Änderung im Kapitel „Organisationsstruktur“ (Seite 74 bis 78)

(in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 19. August 2016 und des Dritten Nachtrags vom 27. September 2016)

Auf Seite 76 wird vor der Grafik folgender neuer Absatz ergänzt:

„Am 5. Oktober 2016 hat die RBI in einer Ad-hoc Mitteilung bekanntgegeben, dass die Vorstände und die Aufsichtsräte von RZB und RBI grundsätzlich die Verschmelzung der RZB mit der RBI beschlossen haben. Am 16. Dezember 2016 hat die RBI in einer weiteren Ad-hoc Mitteilung bekanntgegeben, dass die Vorstände von RZB und RBI das Umtauschverhältnis zur Verschmelzung der RZB mit der RBI beschlossen haben. Demnach wird der Anteil des derzeitigen RBI-Streubesitzes nach Durchführung der Transaktion 34,9 % (bisher 39,2 %, jeweils bezogen auf die im Umlauf befindlichen Aktien, d.h. ohne eigene Aktien) betragen. Die außerordentliche Hauptversammlung der RBI, in der mit einer Dreiviertelmehrheit des anwesenden Kapitals über die Verschmelzung abgestimmt werden soll, ist für den 24. Jänner 2017 geplant. Die zur Beschlussfassung über die Verschmelzung erforderlichen Unterlagen werden spätestens am 23. Dezember 2016 öffentlich zur Verfügung stehen.“

Änderung im Kapitel „Trend Informationen“ (Seite 78 bis 79)

(in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 19. August 2016)

Auf Seite 79 wird am Ende des Kapitels folgender neuer Absatz ergänzt:

„Am 5. Oktober 2016 hat die RBI in einer Ad-hoc Mitteilung bekanntgegeben, dass die Vorstände und die Aufsichtsräte von RZB und RBI grundsätzlich die Verschmelzung der RZB mit der RBI beschlossen haben. Am 16. Dezember 2016 hat die RBI in einer weiteren Ad-hoc Mitteilung bekanntgegeben, dass die Vorstände von RZB und RBI das Umtauschverhältnis zur Verschmelzung der RZB mit der RBI beschlossen haben. Demnach wird der Anteil des derzeitigen RBI-Streubesitzes nach Durchführung der Transaktion 34,9 % (bisher 39,2 %, jeweils bezogen auf die im Umlauf befindlichen Aktien, d.h. ohne eigene Aktien) betragen. Die außerordentliche Hauptversammlung der RBI, in der mit einer Dreiviertelmehrheit des anwesenden Kapitals über die Verschmelzung abgestimmt werden soll, ist für den 24. Jänner 2017 geplant. Die zur Beschlussfassung über die Verschmelzung erforderlichen Unterlagen werden spätestens am 23. Dezember 2016 öffentlich zur Verfügung stehen.“

IV. Änderung des Abschnittes „REGULATORISCHE ÜBERSICHT“

Änderung im Kapitel „Weiterhin steigende Kapitalanforderungen“ (Seite 147 bis 152)

Im Unterkapitel „Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als maßgebliche Konsolidierungsebene für Eigenmittel und Stresstests“ wird auf Seite 148 der dritte Satz durch folgenden neuen Satz ersetzt:

„Auf Basis des *Supervisory Review and Evaluation Process*-Beschlusses („SREP-Beschluss“) der EZB vom Dezember 2016 hat die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ab dem 1. Jänner 2017 folgende Kapitalquoten zu erfüllen: Harte Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1*): 9%, Kernkapitalquote (*Tier 1*): 10,5%, Eigenmittelquote (*Total Capital*): 12,5%. Diese Kapitalquoten werden durch einen SREP-Beschluss der EZB jährlich aktualisiert.“

FERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN GEMÄSS KMG

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG als Emittentin gemäß § 8 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

(als Emittentin)

Mag. Andreas Fleischmann
Mitglied des Vorstandes

Mag. Stefan Puhm
Prokurist

Wien, 20. Dezember 2016